

gezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungs-telegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV Die Gebühr für das Ursprungsstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungsstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: von Stephan.

6. K o l o n i a l - W e s e n .

Deutsche Schutzgebiete.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie wird auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 75) der Landeshauptmann, Kaiserliche Bize-Konkall a. D. Freiherr Georg von Schleinig, hierdurch ermächtigt, mit der Befugnis:

- a) nach Maßgabe des §. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 und des §. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 187) bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen;
- b) über die Vertheilung der Geschäfte unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder nach Gattungen der Geschäfte, oder nach beiden Beziehungen, sowie über die Amtsstufe dieser Beamten Bestimmung zu treffen;
- c) die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu ordnen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen;
- d) die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtsstufe anzuordnen;
- e) die Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des §. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen.

Alles dies vorbehaltlich der durch Behörden oder Kommissarien des Reichs zu übenden Obergewalt.

Berlin, den 24. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

(L. S.)

Im Auftrage: gez. Berchem.

Vorstehendes wird mit dem Beweisen veröffentlicht, daß der Amtssitz des Landeshauptmanns Freiherrn von Schleinig sich in Finschhafen befindet.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Berchem.
